

Aktenzeichen: 3 AZN 566/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 1. März 1984

- 3 AZN 566/83 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Teil-Urteil vom 3. August 1981

- 10 Ca 143/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 28. September 1983

- 3 Sa 113/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 566/83

3 Sa 113/81 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. März 1984
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich sowie die
Richter Dr. Gehring und Griebeling beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Nürnberg vom 28. September 1983 - 3 Sa
113/81 - wird verworfen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten
des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

- I. Die Parteien streiten über den Anspruch des Klägers auf
Zahlung sogenannter Überhangprovisionen.

Gemäß gerichtlichem Vergleich vom 17. Dezember 1979 haben
die Parteien die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum
31. Dezember 1979 vereinbart. Mit der Zahlung einer Abfindung in
Höhe von 25.000,-- DM sollten alle Ansprüche einschließlich des
"Projektes Düsseldorf" erledigt sein mit Ausnahme der dem Kläger
noch zustehenden Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Zahlung von Überhang-
provisionen in Höhe von 14.172,63 DM auf den Arbeitsvertrag. Da-
gegen berufen sich die Beklagten darauf, daß der Kläger nach dem
Wortlaut des § 6 Abs. 3 des Arbeitsvertrages keinen Anspruch
mehr auf Provision habe, weil die Aufträge, für die der Kläger
Provision fordere, nicht während der Geltung des Arbeitsvertrages
- also bis 31. Dezember 1979 - eingegangen, angenommen und aus-
geführt worden seien.



Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 8.683,37 DM stattgegeben. Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Beklagten mit ihrer auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Die Divergenzbeschwerde dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Folglich erfordert die Darlegung einer Divergenz, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG, 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer meint zwar, aus dem Berufungsurteil ließen sich abstrakte Rechtssätze direkt ablesen, jedoch sind die angeblich vom Berufungsgericht aufgestellten Rechtssätze selbst nach den Darlegungen des Beschwerdeführers konkret und fallbezogen.

Darüber hinaus läßt sich auch keine Divergenz zu dem Rechtssatz, wie ihn das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 8. November 1972 (4 AZR 15/72 = AP Nr. 3 zu § 157 BGB) aufgestellt hat, erkennen. Während das Urteil des Bundesarbeitsgerichts Ausführungen zum Vorliegen einer Vertragslücke und zur



ergänzenden Vertragsauslegung enthält, befaßt sich das Berufungsgericht ausschließlich mit der Problematik einer gesetzeskonformen Vertragsauslegung. Es handelt sich hierbei um verschiedene Rechtsfragen, so daß die Rechtssätze beider Urteile nicht divergenzfähig sind.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)